

## Körperschaftsteuer – Was ist das?

Die Körperschaftsteuer wird vom Einkommen juristischer Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften: AG - Aktiengesellschaft, GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erhoben. Körperschaftsteuer und Einkommensteuer bestehen nebeneinander. Ein von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteter Gewinn rechnet daher zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und im Ausschüttungsfall grundsätzlich ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer des Anteilseigners. Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, so insbesondere für die Gewinnermittlung, für die Veranlagung und die Steuerentrichtung.

### 1. Allgemeines

Die Körperschaftsteuer regelt die Besteuerung des Gewinns von juristischen Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z.B. AG und GmbH), andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage sind die Einkünfte, die die Körperschaft innerhalb des Wirtschaftsjahres erwirtschaftet hat. Was als Einkünfte gilt und wie die Einkünfte zu ermitteln sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zusätzlich sind hierbei aber besondere Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) heranzuziehen. Der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn rechnet daher zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft. Im Ausschüttungsfall wird der ausgeschüttete Gewinn Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer des Anteilseigners (Einkünfte aus Kapitalvermögen).

**Ab 2009 gilt die Abgeltungsteuer, nach der alle Kapitalerträge die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden.**

Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer. Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das **Wirtschaftsjahr**, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr **endet**. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird (vgl. § 7 Abs. 4 KStG).

### 2. Wer ist körperschaftsteuerpflichtig?

#### 2.a Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind nach § 1 Abs. 1 KStG die folgenden Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland:

- Sämtliche juristische Personen des privaten Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 KStG), das sind Kapitalgesellschaften (AG, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG);
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen aber auch **ausländische Gesellschaftstypen**, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dies gilt insbesondere für die seit einiger Zeit verstärkt nach Deutschland auftretenden Gesellschaftstypen wie etwa die englische „Limited“ (Ltd.), die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen können. Nach der Auslegung des KStG durch die Rechtsprechung versteht man unter Geschäftsleitung den Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (Sitz der Geschäftsführung). Den (Satzungs-) Sitz hat eine Körperschaft an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung oder dergleichen bestimmt ist. Fallen Satzungs- und Sitz der Geschäftsführung auseinander – wie etwa bei ausländischen Gesellschaftstypen (bspw. englische Ltd.), deren tatsächliche Tätigkeit und Geschäftsführung allein in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet wird und die an ihrem Satzungssitz lediglich einen Briefkasten unterhalten –, so besteht in Deutschland eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht. Denn

nach der geltenden Rechtslage genügt für die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht, dass sich entweder der Satzungs- oder der Sitz der Geschäftsführung in Deutschland befindet.

## 2.b Beschränkte Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche inländischen und ausländischen Einkünfte. Eine allein auf die inländischen Einkünfte **beschränkte Steuerpflicht** entsteht nach § 2 Nr. 1 KStG, wenn die Gesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Satzungssitz in Deutschland hat. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind nach § 2 KStG:

- ausländische Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, sondern beispielsweise allein eine Betriebsstätte betreiben. Sie sind allein mit ihren inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig (§ 2 Nr. 1 KStG);
- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts wie etwa öffentliche Universitäten, Kirchen und Kammern (§§ 2 Nr. 2, 1 Abs. 1 KStG) mit den inländischen Einkünften, die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten steuerverstrickt sind.

## 2.c Wer ist von der Körperschaftsteuer befreit?

In § 5 KStG sind die Steuerbefreiungen abschließend aufgezählt. Die persönlichen Befreiungen des § 5 Abs. 1 KStG gelten nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften. Befreit sind z.B.:

- Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter;
- Politische Parteien im Sinne des § 1 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände;
- gemeinnützige Körperschaften. Das sind Körperschaften, die nach Satzung und nach tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Die steuerbegünstigten Zwecke sind in §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) näher geregelt.

## 2.d Wann beginnt und wann endet die Körperschaftsteuerpflicht?

Der Entschluss, eine Körperschaft zu gründen, führt zur sogenannten **Vorgründungsgesellschaft**:

- Eventuell anfallende Gewinne sind hier allein auf Gesellschafterebene steuerpflichtig, da die Vorgründungsgesellschaft wie eine Personengesellschaft behandelt wird.
- Die Körperschaftsteuerpflicht selbst beginnt erst mit dem (notariellen) Vertragsabschluss (Satzung, Statut, Vertrag usw.), da hierdurch bereits eine so genannte Gründungs- oder Vorgesellschaft entsteht, auf welche überwiegend das Recht der beabsichtigten Gesellschaftsform angewendet wird.
- Die Körperschaftsteuerpflicht entfällt jedoch rückwirkend, wenn endgültig feststeht, dass die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht erfolgen wird. Bereits gezahlte Körperschaftsteuer ist vom Finanzamt in diesen Fällen an die Vorgesellschaft zurück zu erstatten. Eine Besteuerung erfolgt dann wiederum nur auf der Ebene der Gesellschafter.
- Die Körperschaftsteuerpflicht endet mit der Beendigung der Liquidation der Körperschaft.

Für das Ende der Steuerpflicht der Körperschaft ist deshalb maßgeblich:

- die tatsächliche Beendigung der geschäftlichen Betätigung,
- die Beendigung der Verteilung des gesamten vorhandenen Vermögens an die Gesellschafter und sonstigen berechtigten Personen und
- gegebenenfalls der Ablauf eines gesetzlich vorgeschriebenen Sperrjahres.

Erst bei Vorliegen aller drei Voraussetzungen entfällt die Steuerpflicht. Unbeachtlich ist daher der Zeitpunkt der Löschung im jeweiligen Register. Die Steuerpflicht endet auch durch übertragende Umwandlung.

## 3. Wie wird der Gewinn ermittelt?

Da Kapitalgesellschaften als Kaufleute gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuchs zur Buchführung verpflichtet sind, muss der steuerliche Gewinn durch Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (**Betriebsvermögensvergleich**) ermittelt werden; eine Einnahme-Überschuss-Rechnung genügt nicht. Was als steuerpflichtiger Gewinn gilt und wie dieses zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des EStG, ergänzt um besondere Vorschriften des KStG (insbesondere §§ 8 ff. KStG). Besonders zu berücksichtigen sind Umqualifizierungen von Aufwendungen wie z.B. überhöhte Gesellschafter-Geschäftsführergehälter, die Darlehensgewährung des Gesellschafter-Geschäftsführers zu unüblichen Zinsen, die zu verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) führen können. Die Kapitalgesellschaft ist qua Rechtsform Gewerbebetrieb. Somit sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, auch wenn sie für sich gesehen zu einer anderen Einkunftsart gehören. Vermietet beispielsweise eine GmbH

Wohngebäude (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), erzielt sie Zinserträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen) oder erbringt sie anwaltliche Leistungen (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit), so werden diese Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und unterliegen damit auch der Gewerbesteuer.

#### **4. Welche Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter (Anteilseigner) sind unproblematisch?**

Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrem(n) Gesellschafter(n) werden im allgemeinen steuerlich ebenso wie Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und fremden Dritten anerkannt. Bei Geschäftsführer Gehältern müssen diese vorab schriftlich fixiert werden.

So ist beispielsweise das Gehalt eines Gesellschafters, der für seine GmbH als Geschäftsführer tätig ist, grundsätzlich bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig; der Gesellschafter bezieht insoweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Die steuerliche Anerkennung dieser Leistungsbeziehung ist solange unproblematisch, als ihre Bedingungen denen entsprechen, die auch gegenüber fremden Dritten üblich sind. Halten diese Bedingungen dem Fremdvergleich jedoch nicht stand, z.B. weil ein unangemessen hohes Gehalt gezahlt wird, so qualifiziert die Finanzverwaltung die Zahlung als verdeckte Gewinnausschüttung um.

#### **5. Wann liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor?**

Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liegt nach Ansicht der Finanzgerichte insbesondere dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil gewährt und dieser Vorteil seine Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn der dem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person gewährte Vorteil im Ergebnis ein nicht marktübliches Geschäft darstellt. Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen daher beispielsweise in den folgenden Fällen vor:

- Die Vergütung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht im voraus eindeutig und klar im schriftlichen Anstellungsvertrag festgelegt worden.
- Die zivilrechtliche Wirksamkeit des Anstellungsvertrages ist nicht gegeben; es fehlt der Gesellschafterbeschluss zum Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. (Jede Änderung von Bestimmungen des Arbeitsvertrages erfordert ebenfalls einen neuen Gesellschafterbeschluss.)
- Verstoß gegen das Selbstkontrahierungsverbot. Eine Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB wurde nicht vereinbart oder die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot wurde nicht im Handelsregister eingetragen.
- Die Tätigkeitsvergütung, die Tantiemvereinbarung oder die Pensionszusage wurde mit dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer in unangemessener Höhe vereinbart.
- Zahlung einer Überstundenvergütung an den Gesellschafter-Geschäftsführer. (Ein „ordentlicher“ Gesellschafter-Geschäftsführer widmet nach der Rechtsprechung seine gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft. Das gilt selbst dann, wenn Nicht-Gesellschafter als Geschäftsführer eine Überstundenvergütung erhalten oder aber der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Tantieme-Vereinbarung hat.)
- Keine Auszahlung der Tätigkeitsvergütung an den Gesellschafter-Geschäftsführer. (Der Anstellungsvertrag wird nicht tatsächlich gemäß den Vereinbarungen durchgeführt).
- Eine wirksame Befreiung vom Wettbewerbsverbot liegt nicht vor.
- Die Nutzung des betrieblichen PKW durch den Gesellschafter-Geschäftsführer zu betrieblichen und privaten Fahrten wurde zivilrechtlich nicht wirksam vereinbart.
- Der Gesellschafter-Geschäftsführer gewährt der Gesellschaft ein Darlehen zu überhöhten Konditionen.
- Die Gesellschaft gewährt dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Darlehen mit zu niedrigen Konditionen oder ohne die übliche Kreditabsicherung.
- Die Gesellschaft übernimmt Aufwendungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer, die überwiegend dessen private Lebensführung betreffen (z.B. Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier oder die Trauerfeier nach dem Tod des Gesellschafter-Geschäftsführers, auch wenn Geschäftsfreunde und leitende Angestellte geladen sind).

#### **6. Wie hoch ist der Steuersatz?**

Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem 01.01.2008 mit Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 15% (25% für den Veranlagungszeitraum 2007; bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt der 15 % Satz für solche Wirtschaftsjahre, die in 2008 enden), unabhängig davon, ob die Gesellschaft den Gewinn ausschüttet oder thesauriert.

## 7. Wie werden Gewinnausschüttungen versteuert?

### Bis 31.12.2008 gilt:

Bei der Ausschüttung an eine **natürliche Person** ist von dieser nach dem Halbeinkünfteverfahren nur die Hälfte des an sie ausgeschütteten Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, vgl. § 3 Nr. 40 EStG. Die andere Hälfte ist für die natürliche Person steuerfrei. Andererseits darf der Anteilseigner die mit der Ausschüttung zusammenhängenden Werbungskosten auch nur zur Hälfte berücksichtigen.

Auf die Ausschüttung an natürliche Personen wird grundsätzlich **Kapitalertragsteuer** (§ 43 - 45d Einkommensteuergesetz) mit einem Steuersatz von 25 Prozent erhoben. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind grundsätzlich die Kapitalerträge ohne jeden Abzug (§ 43a Abs. 2 Satz 1 EStG). Werden Gewinnausschüttungen im Halbeinkünfteverfahren besteuert, unterliegen die Kapitalerträge einschließlich des nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Anteils der Kapitalertragsteuer. Für steuerfreie Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG ist ebenfalls Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszuzahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnungen des Gläubigers vorzunehmen. Die Kapitalertragsteuer ist weiterhin bei der Einkommensteuerveranlagung anrechenbar und mindert die Einkünfte nicht (§ 12 Nr. 3 EStG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kapitalertragsteuerabzug abgesehen werden, z. B. durch Erteilung eines Freistellungsauftrages oder durch Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

### Nach dem 1.1.2009 gilt:

Bei Privatanlegern unterliegen die Dividenden ab dem Veranlagungszeitraum (VAZ 2009) den Regelungen der Abgeltungssteuer. Es gilt der 25 % Abgeltungssteuersatz zuzüglich dem Solidaritätszuschlag (5,5% der Einkommenssteuerschuld) sowie ggf. der Kirchensteuer. Bei Ausübung der Veranlagungsoption greift dagegen der persönliche Steuersatz des jeweiligen Gesellschafters. Werbungskosten sind dann nicht mehr abzugsfähig. Ist der Anteilseigner eine natürliche Person und die Anteile werden im Betriebsvermögen gehalten, so beläuft sich die Steuerfreistellung der Dividenden im VAZ 2009 nur noch auf 40 %, so dass im Ergebnis 60% der Dividenden steuerpflichtig sind und dem persönlichen Einkommenssteuersatz des jeweiligen Gesellschafters unterliegen, vgl. § 3 Nr. 40 EStG. Korrespondierend dazu können in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Werbungskosten zu 60% steuermindernd berücksichtigt werden.

### Für Kapitalgesellschaften gilt:

Handelt es sich bei dem Anteilseigner um eine **Kapitalgesellschaft**, so werden sämtliche in- und ausländischen Gewinnausschüttungen im Jahr des Zuflusses pauschal mit 5% besteuert, sind damit zu 95 % steuerfrei. Diese Besteuerung erfolgt auf jeder Stufe der Gewinnermittlung. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen unterliegen ebenfalls einer pauschalen Steuer von 5%, welche für Gewinne auf jeder Stufe und für jede Beteiligung gesondert zu berechnen ist (§ 8b KStG). Bei mehrstufigen Unternehmen können auf unterster Ebene entstandene Gewinne somit in Teilen durch das Besteuerungsverfahren (**Kaskadenbesteuerung**) aufgezehrt werden. Auf die veranlagte Körperschaftsteuer sowie - bei Ausschüttungen - auf die Kapitalertragsteuer wird zudem ein **Solidaritätszuschlag** in Höhe von zur Zeit 5,5% erhoben.

Ist der Anteilseigner eine natürliche Person und werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, so beläuft sich die Steuerfreistellung der Dividenden nur noch auf 40%, so dass im Ergebnis 60% der Dividenden steuerpflichtig sind und dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligem Gesellschafters unterliegen. Korrespondierend dazu können in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Werbungskosten zu 60% steuermindernd berücksichtigt werden. Ab dem **01.01.2009** wird das Halbeinkünfteverfahren bei Anteilen, die im Betriebsvermögen bleiben, durch das **Teileinkünfteverfahren** abgelöst.

## 8. Wie werden Verluste behandelt?

Anders als bei Personengesellschaften können Verluste von Kapitalgesellschaften nicht mit positiven Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden. Da die Kapitalgesellschaft selbst Steuerobjekt ist, kann sie ihre Verluste nur mit eigenen Gewinnen verrechnen. Verluste, die in den Anfangsjahren anfallen, mindern somit in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt werden, im Wege des Verlustabzugs die zu versteuernden Einkünfte der Gesellschaft.

Gemäß § 10d Abs. 2 EStG ist der Verlustabzug allerdings der Höhe nach beschränkt: Oberhalb eines Sockelbetrages von € 1 Mio. sind angefallene Verluste nur noch zu 60% des darüber hinaus gehenden Betrages abziehbar. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines einjährigen Verlustrücktrags. Verlustvorträge können dagegen zeitlich unbeschränkt geltend gemacht werden.

### 9. Wann ist die Körperschaftsteuer zu zahlen?

Das Finanzamt setzt die Körperschaftsteuer und den darauf zu zahlenden Solidaritätszuschlag (5,5 % der Körperschaftsschuld) durch einen Steuerbescheid fest. Fällig wird die Körperschaftsteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, soweit die Steuerschuld nicht schon durch Vorauszahlungen ausgeglichen ist. Körperschaftsteuervorauszahlungen sind am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

### 10. Einführung der Zinsschranke:

Für alle steuerlichen Sachverhalte **vor dem VAZ 2008** drohte eine Umqualifizierung der Zinszahlungen der Gesellschaft an den Gesellschafter in verdeckte Gewinnausschüttungen (Gesellschafterfremdfinanzierung). Unter der Gesellschafter-Fremdfinanzierung versteht man die Kreditgewährung an die Gesellschaft durch ihre Anteilseigner. Kapitalgesellschaften konnten die dafür gezahlten Darlehenszinsen nicht mehr als Betriebsausgaben abziehen, sondern sie wurden in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert. Allerdings griff diese Klausel nur dann, wenn die gezahlten Zinsen auf alle Gesellschafterdarlehen eine Freigrenze von € 250.000,- überschritt, das Darlehen mehr als das 1,5 fache der Einlage des Gesellschafters betrug und die Gesellschaft das fragliche Darlehen am Kapitalmarkt nicht zu vergleichbar günstigen Bedingungen erhalten hatte.

Bezüglich der Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit zum Gewinn beschränkt die **neu eingeführte Zinsschranke** den anzusetzenden Betrag, vgl. §§ 4h EStG und 8a KStG. Sie ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des 25.05.2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr gilt die Regelung erstmals ab 2008.

Danach können zunächst Zinsaufwendungen voll mit Zinserträgen verrechnet werden. Ein verbleibender Saldo ist dann aber nur noch bis zur Höhe von 30% des maßgeblichen steuerlichen Gewinns (EBITDA= Ertrag vor Zinsen Steuern und Abschreibungen) bei der Einkommens- und Kapitalsteuer abzugsfähig. Bei der GewSt sind allerdings nur die abzugsfähigen und tatsächlich abgezogenen Zinsen zu 25% dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

Die nichtabzugsfähigen Zinsaufwendungen erhöhen den Gewinn und unterliegen der jeweiligen Steuer.

Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn der negative Zinssaldo unter der Freigrenze von 1 Mio. Euro liegt, und der Betrieb nicht oder nur anteilig zu einem Konzern gehört (sog. Konzernklausel). Bei Kapitalgesellschaften darf ferner keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegen. Ebenfalls nicht anzuwenden ist die Regelung, wenn bei einer konzernangehörigen Gesellschaft die Eigenkapitalquote im Einzelabschluss der Konzerneigenkapitalquote entspricht, wobei ein Unterschreiten von 1% erlaubt ist (sog. Escape-Klausel). Weitere Informationen finden Sie in dem [BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 zur Zinsschranke](#).

### Übersicht altes Recht (bis 2008) und neues Recht (ab 2008):

Begrenzung Zinsabzug	altes Recht	neues Recht
	Gesellschafter-Fremdfinanzierung	Zinsschrankenregelung
Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kapitalgesellschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kapitalgesellschaften</li> <li>▪ Personengesellschaften</li> <li>▪ Einzelunternehmen sind grundsätzlich ausgenommen</li> </ul>
Grundprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finanzierung durch beherrschende Gesellschafter, nahestehenden Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte</li> <li>▪ Fremdkapital übersteigt das 1,5-fache des anteiligen Eigenkapitals (= Eigenkapitalquote unter 40 Prozent)</li> <li>▪ nicht fremdübliche Fremdkapitalüberlassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die mit Zinserträgen saldierten Zinsaufwendungen dürfen 30 Prozent des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA) nicht überschreiten</li> </ul>
Auswirkungen	Bei Überschreitung der Freigrenze gilt für alle Zinszahlungen, dass diese als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt werden und nicht das Einkommen mindern	Bei Überschreiten der Freigrenze gilt für alle Zinsaufwendungen die 30% des Gewinns überschreiten, das sie den Gewinn und somit die Steuerlast des Unternehmers erhöhen.

Ausnahmeregelungen		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Keine Anwendung wenn Eigenkapitalquote des Unternehmens die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem es angehört, mit 1 Prozent Abweichungstoleranz nicht unterschreitet (sogenannte Escapeklausel)</li><li>▪ Der Betrieb gehört nicht oder nur anteilig zu einem Konzern</li></ul>
Freigrenze	250.000 €	1 Mio. €

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK.**

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt

**Stand:** Oktober 2008

Diese Ausführung wurden uns freundlicherweise von der Handelskammer Hamburg zur Verfügung gestellt.